

Vorschlag zur Änderung der Satzung

I. Schaffung einer Entscheidungsgrundlage für nicht ordnungsgemäße Austrittserklärungen

In § 3 soll unter Ziffer 3.3 nach dem ersten Absatz folgender Satz angefügt werden:

Wird der Austritt nicht form- und fristgemäß erklärt, entscheidet der Vorstand über die Wirksamkeit der Austrittserklärung; er berücksichtigt dabei die Umstände des Einzelfalls.

II. Neufassung der Vorschriften über den Vorstand und den Beirat

§§ 5–7 sollen lauten:

§ 5. Organe

5.1. Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 6),
- b) der Beirat (§ 7),
- c) die Mitgliederversammlung (§§ 9–10).

5.2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien (z. B. Fachausschüsse) sowie deren notwendige Ordnungen beschließen.

§ 6. Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten Mitgliedern, die dem Verein angehören müssen.

6.2. Die Vorstandsmitglieder sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB. Abweichend von § 26 Abs. 2 BGB sind sie jeweils einzelvertretungsberechtigt. Bankvollmachten mit Einzelvertretungsberechtigung sind auf zwei Vorstandsmitglieder zu beschränken.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Für ihre Haftung gilt § 31a BGB (Beschränkung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit).

6.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet das Amt. Im Übrigen bleiben die Vorstandsmitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt, falls sie nicht zuvor zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder befugt, ein Ersatzmitglied zu berufen, das bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung kommissarisch amtiert.

6.4. Dem Vorstand obliegt die gemeinschaftliche Leitung des Vereins. Er erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie die Satzung nicht einem anderen Organ zuweist. Die Mitglieder des Vorstands vereinbaren einvernehmlich die Zuständigkeit für die Geschäftsbereiche Finanzen, [...]. Mitglieder des Beirats können Geschäftsbereiche oder Aufgaben innerhalb eines Geschäftsbereichs eigenverantwortlich übernehmen.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat gibt; sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7. Beirat

7.1. Der Beirat besteht aus bis zu vier volljährigen Personen, die dem Verein angehören müssen (gewählte Mitglieder), und dem Stadtarchivar (Mitglied von Amts wegen).

7.2. Die Mitglieder des Beirats sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand kann ihnen Vollmacht erteilen, soweit dies für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Für ihre Haftung gilt § 31a BGB.

7.3. Für die gewählten Mitglieder des Beirats gilt § 6.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorstand das Ersatzmitglied im Einvernehmen mit den verbliebenen Mitgliedern des Beirats beruft.

7.4. Die Mitglieder des Beirats beraten und unterstützen den Vorstand. Sie können im Verein Führungsaufgaben wahrnehmen und haben, wenn sie an Vorstandssitzungen teilnehmen, das gleiche Stimmrecht wie Vorstandsmitglieder. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 6.4 Abs. 2.

III. Berichtigungen, die wegen der vorangehenden Änderungen erforderlich werden

1. § 9 Buchstabe c soll diese Fassung erhalten:

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats sowie Zustimmung zu Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstands.

2. In § 10 soll Ziffer 10.8 lauten:

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

Stand: 13. November 2023

Vorstand und Beirat des AKS Metzingen